

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1842**

6 (19.1.1842)

Ein Abonnement besteht aus 25 Nummern und kostet 40 fr. Durch die Post bezogen für Baden 48 fr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

# Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 6.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände im Jahr 1842. [19. Januar.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Bassermann, Bissing, v. Ihlein, Kuenzer, Martin, Rindeschwender, Sander, Welcher und Weller.

Redigirt von Karl Wathy. — Druck von Malsch und Vogel in Karlsruhe.

36ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Schluß.)

**Tit. 11. Wissenschaften, Künste und Gewerbe, jährlich 38,735 fl.**

Vogelmann. Unter diesem Titel stehen zwar die Gewerbe, allein mit Ausnahme der Landwirthschaft werden keine Geldmittel zur Emporbringung der Gewerbe verwendet. Dies ist aber in neuerer Zeit dringend nothwendig, weil seit dem Zollvereine die einzelnen Vereinsstaaten unter sich und in ihrer Vereinigung gegenüber dem Auslande in sehr starker Konkurrenz sich befinden. Durch diese Konkurrenz entwickeln sich die Gewerbe zwar von selbst und man könnte mir den bekannten Grundsatz *laissez faire* entgegen halten. Allein dieser Grundsatz ist nur rücksichtlich der Richtung und des Gangs der natürlichen Entwicklung zweckmäßig und richtig. Er schließt nicht aus, daß die Regierung diesen Gang beschleunige. Dies wird um so nothwendiger seyn, als andere Staaten dasselbe thun. In Bayern werden jährlich für Industrie und Kultur 47,600 fl. verwendet; in Sachsen für gewerbliche Anstalten und Zwecke allein 21,350 Thaler; in Kurhessen 7,000 Thlr.; im Großherz. Hessen 5,000 fl.; in Württemberg 12,000 fl. — Ohne den größten Nachtheil können wir nicht zurückbleiben. Auch wir müssen eine Unterstützung der Gewerbe eintreten lassen, zumal da die Gewerbevereine in Randern, Freiburg, Lahr, Karlsruhe u. s. w. ihrer beschränkten Mittel wegen nur sehr wenig thun können. Geldmittel für Prämien, für Anschaffung von Schriften, Zeichnungen und Modellen, für Abhaltung von Industrie-Ausstellungen, zur Gründung eines Gewerblattes; Geldmittel, um das Ergebnis wissenschaftlicher Forschungen durch Versuche u. s. w. möglichst bald praktisch zu machen, d. h. auf die Gewerbe anzuwenden, sind dringend nothwendig. Ich stelle daher das Ersuchen an die Großherz. Regierung, in dem nachträglichen Budget eine unserm Finanzzustand entsprechende Summe für Unterstützung der Gewerbe aufzunehmen.

Zentner schließt sich diesem Antrage an, und wünscht insbesondere noch eine Bewilligung zur Errichtung eines statistischen Bureau's, dessen Vortheile er auseinandersezt.

Sander bedauert, daß der Blick auf's Budget für Hoffnungen und Wünsche eben nicht sehr ermuthigend sei. Uebrigens geschehe für die Gewerbe doch nicht so wenig, als der Abg. Vogelmann meine, man möge nur berücksichtigen, was der Staat für die Gewerbschulen thue, und in welcher Weise das polytechnische Institut für die Förderung und Vervollkommnung derselben wirke. Er seinerseits werde vollkommen befriedigt seyn, wenn die Regierung die schönen Verheißungen in's Werk seze, die sie bei Gelegenheit eines allgemeinen Industrievereins gemacht habe.

Führ. v. Rüd't verweist auf das nachträgliche Budget, wo Gelegenheit zu weiterer Erörterung seyn werde.

**Tit. 12. Kultus. 4. Katholischer Kultus, jährlich 45,916 fl.**

Kuenzer wiederholt den früher, bei Gelegenheit von Petitionen von der Kammer ausgesprochenen Wunsch, daß die Regierung, so viel es an ihr ist und so weit sie das Recht dazu hat, dazu beitragen möge, daß das Institut der Synoden in der katholischen Kirche und namentlich also die Abhaltung der Diöcesan-Synoden in dem Erzbisthum Freiburg wieder hergestellt werde. „Ich will mich hier nicht nochmals über alle diejenigen Gründe verbreiten, welche der Kammer noch sehr wohl bekannt sind. Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß dieser Wunsch einen verstärkten Grund für sich erhalten hat in der einseitig kirchlichen Richtung, welche die Zeit immer mehr und mehr nimmt, und in der wachsenden Verbreitung und Erstarkung einer — wie ich sie nennen will — *autinatio* nalen kirchlichen Partei, von deren Bestrebungen und bisherigem Wirken, leider! für Kirche und Staat nichts Gutes zu erwarten ist. Nach meiner Ueberzeugung gibt es gar kein souveraineres Mittel, diesem Bestreben entgegen zu wirken, und zwar auf eine Weise, wie es selbst im Recht und

im Interesse der Kirche liegt, als die Wiederherstellung derjenigen Einrichtungen, welche in der ursprünglichen Organisation der katholischen Kirche liegen und zur Vollständigkeit derselben nothwendig gehören, nämlich die Wiederherstellung des Synodal-Instituts. Es ist hier dasselbe Verhältnis, wie bei einer Wage. Wenn nur in einer Wagschale alles Gewicht liegt und in der andern gar keines, so muß das Gleichgewicht nothwendig gestört werden. Wenn aber, wie es weislich bei der Organisation der katholischen Kirche bedacht wurde, dieses Gleichgewicht erhalten wird durch die Wiederherstellung derjenigen Einrichtungen, die hiezu bestimmt sind, so werden dergleichen Excesse, wie ich sie hier geradezu nennen will, welche zum großen Nachtheil der Kirchen- und der Staatsgesellschaft gereichen, nicht so sehr Platz fassen können. Es wird nicht nothwendig seyn, die Sache näher anzudeuten. Es ist hier von Erscheinungen die Rede, welche den Herren allen, die hier sitzen, gar wohl bekannt sind und gewiß nicht zu den erfreulichen Erscheinungen unserer Zeit gezählt werden können.“ Der Redner wiederholt demnach den schon früher mit ihm von der Kammer ausgesprochenen Wunsch und stellt förmlich den Antrag, daß der Wunsch zu Protokoll niedergelegt werde: „Die hohe Regierung wolle für die Herstellung des Synodal-Instituts in der katholischen Kirche und insbesondere für die Berufung einer Diöcesan-Synode im Erzbisthum Freiburg nach dem ihr zustehenden Rechte und ihrer aufhabenden Pflicht sorgen.“

Bassermann, Bissing u. A. unterstützen den Antrag.

Frhr. v. Rüdrt: Ich fühle mich in keiner Weise ermächtigt, hierüber eine bestimmte Erklärung zu geben, sondern glaube nur, darauf aufmerksam machen zu müssen, daß man, wie es scheint, in einem kirchengeschichtlichen Irrthum ist, indem man der Synodal-Einrichtung eine Wirkung beilegt, die sie früher nie hatte und nie haben kann. Die Synodal-Einrichtung war, nach genauen kirchengeschichtlichen Untersuchungen, besonders im Bisthum Konstanz, mehr ein Unterricht, der von Seiten des Bischofs an seine Diöcesan-Geistlichen gerichtet war, und weiter nichts.

Kuenzer: Ich will mich darüber in keinen theologischen Streit einlassen. Dieselbe Ansicht ist schon früher hier aufgestellt worden. Das aber, was die Theologen über das Synodalwesen sagen, ist wesentlich davon unterschieden. Daß insbesondere die katholische Kirche den Maßstab für ihre Institutionen nicht in der neueren, sondern in der ältesten Zeit suchen muß, liegt wesentlich in ihrem Charakter, und die Synoden der ältesten katholischen Zeit waren ganz

andere Synoden, als diejenigen, die im Bisthum Konstanz gehalten wurden und hier zum Beweise gelten sollen. — Diese waren eigentlich gar keine Synoden, nach dem ächt katholischen Begriff von Synoden, und es wäre besser gewesen, überhaupt keine, als solche Synoden zu halten. —

Sander unterstützt den Antrag des Abg. Kuenzer unter Bezugnahme auf die früheren Verhandlungen und die neueren Ereignisse. Man klage von gewisser Seite nur zu sehr, daß die Kirche nicht frei sei von dem Staate; er wünscht deshalb, die Regierung möchte die Kirche auch in der Hinsicht freigeben, daß sie dem Verlangen einer Synode für die Katholiken nicht entgegentritt.

Christ tritt dem Antrage des Abg. Kuenzer aus dem Grunde entgegen, weil er glaubt, die Staaten sollten auf ihrer Hut seyn, durch weiteres Einschreiten in die kirchlichen Angelegenheiten die Sache nicht noch mehr zu verderben, als sie dieselbe schon verdorben haben. Die Staaten hätten sich in neuerer Zeit mehr in kirchliche Angelegenheiten gemischt, als sie hätten thun sollen. Insbesondere sollten rein politische Körper von gemischter Konfession sich in die eine Kirche nicht mischen; dieses aber würde hier geschehen. Die Kammer habe dazu kein Recht und jedenfalls keinen politischen Beruf.

Welcker weist aus der Kirchengeschichte nach, daß das System der Vertretung in der katholischen Kirche nicht bloß von oben, sondern auch von unten, als die Basis des ganzen Kirchenwesens anerkannt sei. Er ist ebenfalls der Ansicht, daß sich die Regierungen zu viel in die Kirchenangelegenheiten gemischt, aber dies sei geschehen, um sie zu weltlichen Zwecken im absolutistischen Sinne zu gebrauchen, indem man die Partei, welche keine Freiheit, keine Geistesentwicklung, keine Aufklärung will, gegen die große Mehrheit der katholischen Kirchengenossen unterstützte. Wenn man alle Meinungen sich frei äußern lasse, werden sich die Wirren am besten ausgleichen, wie auch das Sektenwesen in der protestantischen Kirche durch die Synoden einer gemäßigten öffentlichen Meinung weichen mußte und der Kampf an Schärfe verlor. Es handle sich auch nicht um Einmischung in Kirchensachen. Achtbare Stimmen aus der katholischen Kirche hätten die Kammer gebeten, ihren Wünschen Gehör zu schenken. Dies sei geschehen, indem man die Regierung bat, von dem ihr zustehenden Rechte im Sinne der Petenten Gebrauch zu machen. Um Weiteres handle es sich auch jetzt nicht.

Trefurt kann sich dem Wunsche des Abg. Kuenzer nicht anschließen. Es haben sich keine Beschwerden erhoben, daß sich die Regierung in kirchliche Angelegenheiten gemischt habe. Es sei also auch keine Veranlassung da, von

ihr zu fordern, daß sie sich nicht einmische. Die Stellung, welche die Regierung bisher eingehalten hat, verdiene Anerkennung; man möge daher in dieser Hinsicht nichts aussprechen, was nur entfernt als ein Tadel betrachtet werden könnte.

Kuenzer vermahnt gegen Mißverständnisse seinen Antrag, der keineswegs eine Einmischung der Regierung und der Kammer in kirchliche Dinge bezwecke, sondern lediglich dahin gehe, die Regierung möge dem ihr unzweifelhaft zustehenden Rechte und ihrer Pflicht gemäß dahin wirken: daß die Katholiken ihr Recht, das von jeher und bei Errichtung der oberrheinischen Kirchenprovinz wiederholt anerkannt wurde, unverkümmert besitzen und ausüben sollen. Das vorgeschlagene Mittel der Synoden sei früher in ähnlichen Fällen stets gebraucht worden. Dieser Weg sei auch, nach seiner Ueberzeugung, das einzige Heilmittel für die kirchlichen Wirren. Die Art und Weise, wie auf der Synode verhandelt, wie die Beschlüsse gefaßt und erequirt werden sollen, sei der Diöcesan-Synode selbst zu überlassen; denn dies seien kirchliche Dinge, worüber die Ständekammer keine Beschlüsse zu fassen habe. Der Redner wiederholt seinen Antrag, wie er oben mitgetheilt ist.

Die Diskussion wird geschlossen, der Antrag des Abg. Kuenzer zur Abstimmung gebracht, und mit großer Mehrheit angenommen. —

### 37ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer

Karlsruhe, 18. Januar. Vorsitz des ersten Vicepräsidenten Bekk. Auf der Regierungsbank: Frhr. v. Rüdrt, Geh. Referendar Eichrodt, Ministerialrath v. Marschall, Ministerialrath Ziegler.

Welcker erhebt sich, um eine Motion anzuzeigen.

Der Präsident bemerkt, daß nach der Geschäftsordnung die Anzeige der Motion dem Präsidium der Kammer schriftlich einzureichen sei.

Welcker erwidert, daß der Betreff seiner Motion etwas ausführlich, zudem seine Handschrift etwas unleserlich sei; er habe deshalb dem Herrn Sekretär nicht zumuthen wollen, dieselbe zu verlesen. Der Redner verliest hierauf nachstehende Motionsanzeige.

„Die Kammer möge an die hohe Regierung die erneuerte ehrerbietigste Bitte um geeignete Maßregeln zur baldigsten Verwirklichung der Pressfreiheit richten und diese Bitte im Wesentlichen durch folgende Gründe unterstützen:“

„Zugleich mit den fürstlichen Aufforderungen zu den Opfern für die Rettungskriege 1813 und 1815 seien der

deutschen Nation durch Fürstenwort und Grundvertrag einige wesentliche Nationalrechte zugesichert worden, unter diesen das wichtigste von allen, die Pressfreiheit, die heutige Grundbedingung wahren Rechtszustandes und inniger deutscher Nationalverbindung.“

„Dieses ewige Recht auf die Freiheit der Wahrheit sei in dem Artikel 18 der Bundes-Akte ganz in demselben Sinne, wie die wenigen übrigen staatsrechtlichen Verhältnisse im Anhang des völkerrechtlichen Bundesvertrags lediglich als Rechtszusage zu Gunsten der Unterthanen, als ein Minimum deutscher Nationalrechte für sie aufgenommen worden, in dem Sinne nämlich, daß alle Fürsten sich verpflichteten, die wirkliche Pressfreiheit wenigstens mit den bundesmäßig zu bestimmenden äußeren Sicherungsmitteln ihren Unterthanen zu gewähren, dabei aber die Freiheit behielten, denselben landesverfassungsmäßig ebenso gut eine noch größere Freiheit der Presse zuzugestehen, wie sie auch alle übrigen Bundesrechte derselben, z. B. die Auswanderungs- und die Nachsteuerfreiheit, über das bundesgesetzliche Maß ausdehnen dürfen und wirklich ausdehnen.“

„Im doppelten Gegensatz gegen die Vertragsabsicht und Wortbedeutung dieser Rechtszusage hätten nun

1. die schon allzu lange dauernden Carlsbader- und späteren Ausnahmsmaßregeln den wesentlichsten Theil der Pressfreiheit, die politische nämlich, durch Bundesgewalt selbst da suspendirt, wo er schon früher als Landesverfassungsrecht der Bürger bestand oder ihnen von ihrem Souverain später neu gewährt wurde. Es hätten

2. viele Regierungen auch noch den Rest von Pressfreiheit, welchen selbst die Ausnahmsmaßregeln des Bundes auch in gefährlichen Zeiten als ungefährlich anerkannten, und hie mit die ganze Zusicherung des Artikels 18 durch allgemeine Censur völlig vernichtet. So sei statt der im Bundesgrundvertrag beabsichtigten Vermehrung und Sicherung der Nationalfreiheit leider vielmehr eine ihrer Natur nach stets wachsende Unterdrückung und Verfälschung der Wahrheit entstanden, eine Unterdrückung, wie man sie in keiner früheren Zeit in Deutschland sah, selbst nicht einmal in der Rheinbundszeit, gegen welche die Anstrengungen der Befreiungskriege gerichtet waren, am allerwenigsten aber in der fast ganz pressfreien Zeit jener Bundesverheißung.“

„Unerläßlicher aber werde es täglich, daß endlich auch dem deutschen Volke, nachdem es in Folge jener Aufforderungen die Fürstenthone mit schweren und blutigen Opfern gerettet, die Gegenzusicherungen gleich großherzig erfüllt, daß so die unentbehrlichste Stütze der Throne und der

öffentlichen Ordnung, der Glaube nämlich an die Treue in Erfüllung der wichtigsten, vor Gott und Welt feierlich übernommenen Verpflichtungen, gesichert werde.“

„Dieses sei auch darum nothwendig, damit nicht unter dem Schutze solcher Wahrheitsunterdrückung, welche zuletzt jede wohlthätige Verfassung in verderbliche Täuschung und Scheinfreiheit verwandele, welche jede Willkür wie jede Lobpreisung des Unwürdigen und jede Schmähung des Würdigen begünstige, eben so sehr die Grundlagen der Moralität, wie die des Rechtszustandes immer gefährlicher untergraben würden.“

„Es sei ferner wesentlich, damit nicht unsere Nation, einst unbestritten die erste der Christenheit, nunmehr fast allein unter allen gesitteten Nationen der Erde als des edelsten aller Rechte unfähig und unwürdig behandelt scheine und sich gegen alle von ihren Regierungen als mündig geachteten Völker zurückgesetzt, und ihrer Geringschätzung bloß gestellt sehe.“

„Schon einmal habe fast vor unseren Augen die Vernachlässigung von Freiheit und Gemeingeist unsern Nationalverein der schönsten Provinzen beraubt und endlich aufgelöst, das Vaterland mit Blut und Eend überschwemmt, die Fürsten und das Volk in Bruderkriege und auswärtige Unterjochung geführt. Und selbst sobald schon nach den Befreiungskriegen, in welchen die freie Nationalsprache zum Siege begeisterte, habe leider die abermalige Unterdrückung dieser kräftigsten Volkswehr uns bereits im Osten, wie im Westen unserer unschätzbaren vertragmäßigen Grenzbollwerke beraubt, die Freiheit unseres Hauptstromes und unseres Handels ein Vierteljahrhundert hindurch der Willkür eines kleinen Volkes preisgegeben, und auch in unserem Innern durch hannövrische und ähnliche Geschichten die Nationallehre tief verletzt.“

„Natürliches, wie urkundliches Recht, deutsche Treue und Ehre begründeten also die rechtliche Freiheit der Wahrheit. Ja die Pflicht der Selbsterhaltung gebiete die baldigste Aufhebung ihrer Unterdrückung, damit für immer die Rückkehr jenes früheren schwachvollen Unheils ausgeschlossen bleibe, damit wir uns nicht im Falle längeren Friedens der Corruption und Volkserniedrigung chinesischer Mandarinen- und Polizei-Staaten, in europäischen Erschütterungen aber auswärtigen Einmischungen, vielleicht polnischen Theilungen entgegengeführt sehen.“

Hr. v. Rüdtk hatte den Abg. Welcker während des Vorlesens mit der Bemerkung unterbrochen, daß es gegen die Geschäftsordnung sei, mit der Anzeige zugleich eine Motivirung der Motion zu verbinden und daß er sich verpflicht-

et fühle, gegen dieses Verfahren eine förmliche Verwahrung einzulegen.

Der Präsident erklärt, er finde es ebenfalls der Geschäftsordnung zuwider, mit der Anzeige einer Motion die Motivirung derselben zu verbinden. Der Abg. Welcker möge inzwischen, da er zu lesen angefangen, seine Anzeige zu Ende bringen, wenn sie nicht allzu ausführlich sei.

Welcker entgegnet, er gebe keineswegs die Begründung seiner Motion, sondern nur die Motive, in deren Erwägung die Kammer um Pressfreiheit bitten möge. Diese gehören in die Anzeige, denn es seien eben die, welche er in seiner Motion begründen wolle. Hierauf fuhr der Abg. Welcker mit dem Vorlesen fort.

Trefurt berichtet über die Wahl der Stadt Heidelberg, welche an die Stelle des ausgetretenen Abg. Speierer auf Kaufmann Landfried gefallen war. Gegen dieselbe war von einigen Bürgern der Stadt Heidelberg und einem Wahlmann (Winter v. S.) Protestation aus dem Grunde eingelegt worden, weil ein unberechtigter Wahlmann bei der Wahl mitgewirkt habe, die Wahl also nichtig sei. Als unberechtigt aber wird von den Protestirenden jener Wahlmann deshalb betrachtet, weil er seinen Wohnsitz nicht mehr in Heidelberg, sondern in Mannheim habe und die Wahlordnung die Wahlberechtigung an den Umstand knüpfe, daß man an dem Orte der Wahl ansässig sei. In Folge dieser Protestation fand sich die zur Prüfung der Wahl niedergesetzte Commission veranlaßt, einen schriftlichen Bericht zu erstatten, und namentlich die Frage über die Berechtigung jenes Wahlmanns einer Prüfung zu unterwerfen. Die Majorität der Commission ist der Ansicht, daß der fragliche Wahlmann, der ehemalige Postkalkmeister Engelhorn in Heidelberg, dadurch, daß er sich temporär nach Mannheim übergesiedelt, sein Wahlrecht nicht verloren habe, da er, laut Zeugnißes des Gemeinderaths in Heidelberg, vor wie nach, Bürger daselbst sei, und keineswegs bei seinem Abzug von Heidelberg die Absicht bleibender Entfernung kund gegeben habe. Nach wie vor sei er in Heidelberg ansässig, obgleich er in Mannheim temporär wohne; das Landrecht bestimme den Begriff der Ansässigkeit dahin, daß er auf den Ort sich beziehe, wo einer das Bürgerrecht habe. Die Minorität ist der Ansicht, daß der Wahlmann Engelhorn, weil er nicht mehr in Heidelberg wohne, auch sein aktives Wahlrecht daselbst verloren habe; indeß beanstandet auch sie die Gültigkeit der Wahl nicht, da das Resultat derselben auch ohne Mitwirkung jenes Wahlmannes dasselbe gewesen seyn würde und man die Wahlfreiheit nicht zu eng beschränken müsse.

(Schluß folgt.)